

# **Hauptsatzung der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein<sup>1</sup>**

## **Vom**

Aufgrund des § 40 Absatz 1 Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. September 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 322) in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes über die Kammer und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe in der Pflege (Pflegeberufekammergesetz - PBKG) vom 16. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 207) in Verbindung mit § 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Kammer für die Heilberufe in der Pflege vom 16. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), erlässt der Errichtungsausschuss der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein aufgrund seines Beschlusses in der Sitzung vom 8. April 2016 und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die folgende Hauptsatzung:

### **§ 1 Name, Rechtsstellung**

Die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt das Landessiegel.

### **§ 2 Aufgaben der Pflegeberufekammer**

Die Kammer nimmt die Aufgaben wahr, die ihr durch Gesetz oder Verordnung zugewiesen sind. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 3 Vorstand**

(1) Der Vorstand der Pflegeberufekammer besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und fünf weiteren Mitgliedern.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident der Kammer vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Bei deren oder dessen Abwesenheit vertritt deren oder dessen Stellvertretung die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Kammerversammlung mindestens zweimal jährlich und den Vorstand nach Bedarf ein.

### **§ 4 Der Errichtungsausschuss der Pflegeberufekammer**

(1) Bis zur Konstituierung der ersten gewählten Kammerversammlung hat der Errichtungsausschuss die Stellung der Kammerversammlung. Als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts unterliegt er der Rechtsaufsicht des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums (Aufsichtsbehörde).

(2) Die Benennung der Mitglieder des Errichtungsausschusses und deren Stellvertretungen erfolgt durch die Aufsichtsbehörde. Die Amtszeit endet mit Konstituierung der ersten gewählten Kammerversammlung oder

---

<sup>1</sup> Bis zur Konstituierung der ersten gewählten Kammerversammlung ist dies die Hauptsatzung des Errichtungsausschusses.

1. durch schriftlich erklärte Niederlegung des Amtes, die nicht widerrufbar ist,
2. durch Tod,
3. bei rechtskräftiger Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts, das den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, oder
4. durch Rücknahme der Bestellung des Mitglieds durch die Aufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Vorstand.

(3) Die Amtszeit des Errichtungsausschusses beginnt mit der Bestellung durch die Aufsichtsbehörde am 9. Dezember 2015; die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit dessen Wahl am 13. Januar 2016.

(4) Der Errichtungsausschuss kann Ausschüsse bilden.

### **§ 5 Haushalts- und Rechnungswesen**

(1) Der Vorstand hat der Kammerversammlung den Voranschlag des jährlich aufzustellenden Haushaltsplanes, der zugleich den Vorschlag für die Festsetzung des Jahresbeitrages enthält, so rechtzeitig vorzulegen, dass die Beschlussfassung bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres für das folgende Jahr erfolgen kann.

(2) Nach Ablauf des Haushaltsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss unverzüglich aufzustellen und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen. Dieser hat ihn mit der Einladung zur ersten Kammerversammlung des Jahres zur Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Das Geschäftsjahr der Kammer ist das Kalenderjahr.

(4) Die einzelnen Haushaltsstellen können in Ausnahmefällen von dem genehmigten Haushalt abweichen, soweit die Gesamtausgabensumme des Haushaltes nicht überschritten wird (gegenseitige Deckungsfähigkeit). Hierüber entscheidet der Vorstand, ab einem Betrag von 10.000 Euro die Kammerversammlung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 PBKG.

(5) Für die Dauer der Errichtungsphase beschließt der Errichtungsausschuss auf Vorschlag des Vorstands einen Haushaltsplan, der alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält. Über die durch Beiträge nicht gedeckten Ausgaben in den Jahren 2016 bis 2018 können Kredite zur Deckung der laufenden Haushaltsausgaben aufgenommen werden, wenn ein zur Aufgabenerfüllung dringendes Bedürfnis für die Ausgaben besteht. Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

### **§ 6 Aufwandsentschädigungen**

Die Mitglieder der Kammerversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie des Errichtungsausschusses, inkl. des Vorstandes und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Über ihre Entschädigung erlässt die Kammerversammlung, in der Errichtungsphase der Errichtungsausschuss, eine Verwaltungsvorschrift (Entschädigungsordnung).

## § 7 Satzungsänderung

(1) Für eine Änderung der Hauptsatzung ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Kammerversammlung erforderlich.

(2) Unbeschadet der Regelung nach Absatz 1 kann die konstituierende Kammerversammlung diese Hauptsatzung mit einfacher Mehrheit ändern.

## § 8 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft.

§ 3 Absatz 1 sowie § 5 Absätze 1 und 2 treten mit Konstituierung der ersten gewählten Kammerversammlung in Kraft.

Neumünster, den 25.04.16

Errichtungsausschuss Pflegeberufekammer  
Schleswig-Holstein

(Drube)  
Vorsitzende

(Vilsmeier)  
stellv. Vorsitzender

Genehmigt aufgrund der §§ 21 Absatz 2 Satz 1 PBKG, § 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Kammer für die Heilberufe in der Pflege i.V.m. § 43 Absatz 1 Satz 2 PBKG.

Kiel, den 19.05.2016

Ministerium für Soziales, Gesundheit,  
Wissenschaft und Gleichstellung  
des Landes Schleswig-Holstein



Dr. Klaus Riehl

Die vorstehende, genehmigte Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neumünster, den 23.05.16

Errichtungsausschuss Pflegeberufekammer  
Schleswig-Holstein

(Drube)  
Vorsitzende

(Vilsmeier)  
stellv. Vorsitzender